

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abt. GesSozStadt, D 10820 Berlin

[Redacted]  
10783 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Stadt Z 10

Bearbeiterin/Bearbeiter

Dienstgebäude

Rathaus Schöneberg

John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin

Zimmer

Postanschrift

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

10820 Berlin

☎ (Durchwahl [Redacted])

Vermittlung (030) 90277 0

intern (9917)

Telefax (030) [Redacted]

Datum 09.05.2016

**Berlin-Tempelhof-Schöneberg, OT Schöneberg, Bautzener Str./Yorckstraße (B-Plan 7-66 VE)**  
**Ihr Antrag vom 29.04.2016 auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - „Abbruchgenehmigung für die Stützmauer des Bahngeländes“**

### Gebührenbescheid

**Kassenzeichen : 1637000415645**

( bitte stets angeben )

Sehr [Redacted]

Ihrem Antrag vom 29.04.2016 auf Einsichtnahme in die o.g. Akte wird entsprochen.

Die Entscheidung erfolgt nach § 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285).

Die Akteneinsicht kann im Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, [Redacted] unter Vorlage dieses Bescheides erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung erbitte ich Ihren Rückruf unter der Rufnummer [Redacted]

Für die Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft gibt § 16 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Verbindung mit dem Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) nach Tarifstelle 1004 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) einen Gebührenrahmen von € 5,00 - € 500,00 vor.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe steht der Behörde innerhalb des durch die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vorgegebenen Gebührenrahmens Ermessen zu. Die Bemessung der Gebühr erfolgt unter anderem nach dem Umfang der Amtshandlung. Die Behörde ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Prüfung des Antrags auf Akteneinsicht verpflichtet.

- 2 -

**Fahrverbindungen**  
Bus:  
Linie 104, M46  
U-Bahn:  
U4 – Rathaus Schöneberg.

**Sprechzeiten**  
Di. u. Fr. 09.00-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Zahlungen bitte nur bargeldlos an die Bezirkskasse Tempelhof-Schöneberg**

**IBAN**  
DE 15 1001 0010 0003 4041 09  
DE 54 1005 0000 1130 0030 07  
DE 30 1007 0848 0510 5127 00

**Geldinstitut**  
Postbank Berlin  
Berliner Sparkasse  
Berliner Bank

**BIC**  
PBNKDEFFXXX  
BELADEBEXXX  
DEUTDEDB110

Für die Prüfung des Antrags auf Akteneinsicht ist Zeitaufwand entstanden (ein Beamter des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbarer Angestellter für eine Stunde zu einem Stundensatz von 55,96 Euro).

Der Stundensatz entspricht dem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 08.02.2016. Dieses Schreiben ist als Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge anzusehen. Unter Beachtung des Äquivalenzprinzips (die Gebühr darf in keinem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen) wurde auf die Anrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten bei der Gebührenberechnung verzichtet.

Die dafür zu entrichtende Verwaltungsgebühr errechnet sich nach der VGebO wie folgt:

**Tarifstelle 1004**

Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche

**b) Akteneinsicht**

**Summe = 20,00 €**

Ich bitte den Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe auf eines auf der Seite 1 unten aufgeführten Konten zu überweisen und dabei unbedingt das vorstehende **Kassenzeichen** anzugeben.

Eine Barzahlung ist leider nicht möglich.

**Hinweis hierzu:**

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert.

Die Datei wurde gem. §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (Bln. DSG) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, 10820 Berlin zu erheben. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und unter der Adresse [post.Stadtentwicklungsamt@ba-ts.berlin.de](mailto:post.Stadtentwicklungsamt@ba-ts.berlin.de) eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinweise:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, d.h. durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung nicht aufgehoben.

Sie haben die Möglichkeit, nach Einlegung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, 10820 Berlin zu beantragen.

Wird dieser Antrag dort in angemessener Frist sachlich nicht entschieden oder droht eine Vollstreckung (§ 80 Abs. 6 VwGO), können Sie nach § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin beantragen. Beim Verwaltungsgericht kann dies auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fundstellennachweise

IFG

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285)

GebG

Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

BlnDSG

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16/54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137)

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens vom 14. Dezember 1993 (GVBl. S. 630), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1997 (GVBl. 1998 S. 13)

VGebO

Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, in Kraft getreten am 12. Dezember 2009), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15.04.2014 (GVBl. S. 101)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetze vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014